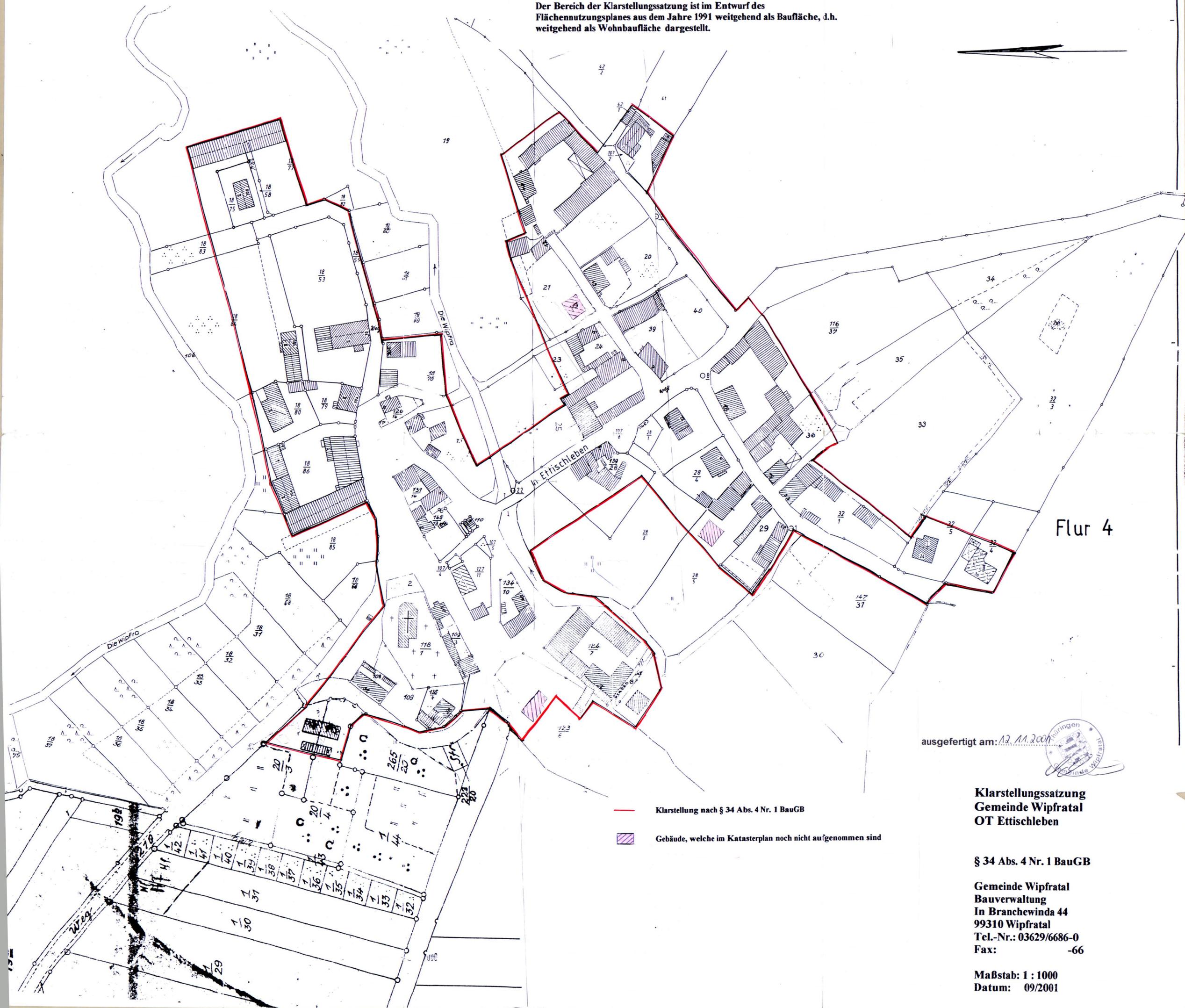


Begründung

Die Gemeinde Wipfratal grenzt mit dieser Klarstellungssatzung des OT Ettischleben den Innenbereich verbindlich vom Außenbereich ab. Damit ist die Zulässigkeit von Vorhaben im Gemeindegebiet strukturell geklärt: Vorhaben innerhalb dieses Bereiches richten sich nach § 34 BauGB.

Der Bereich der Klarstellungssatzung ist im Entwurf des Flächennutzungsplanes aus dem Jahre 1991 weitgehend als Baufläche, d.h. weitgehend als Wohnbaufläche dargestellt.



Flur 4

ausgefertigt am: 12.11.2001



- Klarstellung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
- ▨ Gebäude, welche im Katasterplan noch nicht aufgenommen sind

Klarstellungssatzung Gemeinde Wipfratal OT Ettischleben

§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

Gemeinde Wipfratal
Bauverwaltung
In Branchewinda 44
99310 Wipfratal
Tel.-Nr.: 03629/6686-0
Fax: -66

Maßstab: 1 : 1000
Datum: 09/2001